

Hinweis:

Es gibt Notfälle, in denen der nächstgelegene Arzt bzw. das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss. Sollten diese Einrichtungen die EHC nicht akzeptieren, müssen die Betroffenen in Vorleistung treten und für die Kostenerstattung die Originalrechnungen bei uns einreichen. Das gleiche Verfahren gilt bei privat versicherten Schülerinnen und Schülern, die keine EHC vorlegen können.

Eine rasche (telefonische) Kontaktaufnahme mit uns ist in jedem Fall ratsam.

Leistungsumfang im Ausland

Versichert sind alle Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen. Eingeschlossen sind hier auch die An- und Abreise.

Der Leistungsumfang bei einem Unfall im Ausland ist grundsätzlich der gleiche wie bei einem Unfall im Inland. Die Unfallkasse gewährt nach Eintritt eines Schulunfalls:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Krankenhausaufenthalt
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahrt- und Transportkosten

Besonderheit: Rücktransport aus dem Ausland

Die Kosten für den Transport in die Heimat werden übernommen, wenn er aus medizinischen Gründen notwendig ist oder aufgrund der Art und Schwere der Verletzung ein besonderer Transport oder die Begleitung erforderlich sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Schule vor einem selbst organisierten Rücktransport eines verletzten Schülers telefonisch mit uns Kontakt aufnehmen.

Ausführliche Informationen zum Thema finden Sie unter www.ukrlp.de (Publikationen/Merkblatt/Unfallversicherungsschutz auf einer Schulfahrt).

Unfallkasse

Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10

56626 Andernach

Telefon: 02632 960-0

Fax: 02632 960-100

E-Mail: info@ukrlp.de

www.ukrlp.de



Unfall im Ausland Was ist zu tun?



Informationen für Lehrkräfte und Eltern

Thema Auslandsreisen

Liebe Lehrkräfte, liebe Eltern!
Klassenreisen führen heutzutage häufig ins Ausland. Dort ist die Krankenversorgung in der Regel anders organisiert als in Deutschland. Darum haben wir für Sie diesen Flyer mit den wichtigsten Informationen zusammengestellt:
Welche Maßnahmen sollten Sie vor Reiseantritt oder im Ausland treffen, um nach einem Unfall eine ordnungsgemäße ärztliche Versorgung der Schülerin oder des Schülers zu gewährleisten? Eine gute Vorbereitung erleichtert im Ernstfall die Orientierung.

Eine unfallfreie Schulfahrt wünscht Ihnen Ihre Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC)



Vorbereitung

Die Schülerinnen und Schüler sollten sich vor Reiseantritt bei Ihrer Krankenversicherung über den Umfang ihres Krankenversicherungsschutzes und die Abrechnungsmodalitäten des jeweiligen Landes informieren. Ggf. empfiehlt sich der zusätzliche Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung.

Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich krankenversichert sind, sollten bei Klassenfahrten innerhalb der EU immer die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) dabei haben.

Die EHIC berechtigt sowohl nach einem Schulunfall wie auch bei einer Erkrankung zum Bezug aller Sachleistungen, die nach dem Recht des jeweiligen Aufenthaltsstaates gewährt werden. Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter www.dguv.de (Internationales).

Privat versicherte Schülerinnen und Schüler müssen in Vorleistung treten und die Originalrechnungen dann zur Erstattung bei uns einreichen. Auch hier sollte man sich bei der entsprechenden Krankenkasse nach dem Umfang des Versicherungsschutzes im Ausland erkundigen und ggf. eine zusätzliche Auslandsreise-Krankenversicherung abschließen.

Wenn ein Unfall eingetreten ist

Bei einem Schulunfall im Ausland reagiert man grundsätzlich wie im Inland. Die Verantwortlichen vor Ort sorgen für rasche Erste Hilfe und, soweit erforderlich, für die ärztliche Versorgung. Die Unfallmeldung erfolgt dann durch die Schule in Deutschland.

Auslandsfahrt innerhalb der EU

Hier bestätigt die EHIC, dass die deutsche Sozialversicherung die Kosten der Behandlung übernimmt. Unbedingt zu beachten ist, dass die Leistungen von Vertragsärzten oder Vertragskrankenhäusern erbracht werden, die berechtigt sind, für die örtlichen Träger der Sozialversicherung zu behandeln. Vor Reiseantritt sollten Sie die Vertragsärzte bzw. -krankenhäuser für die jeweilige Region ermitteln. Informationen hierzu erhalten Sie unter www.dvka.de (Urlaub im Ausland) oder www.dguv.de (Internationales).

Auslandsfahrt außerhalb der EU

Eine Abrechnung mit der EHIC ist nicht möglich. Die Betroffenen müssen in Vorlage treten. Zur Erstattung reichen Sie bitte die Originalrechnungen bei uns ein. Die Kostenerstattung findet nach den für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Rechtsvorschriften statt.